

[zum Inhaltsverzeichnis](#)[zum Abschnitt A](#)

Abschnitt A/Layout

Layout von Rechtsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Word Add-In „LRLegistik“	3
2.1	Grundlagen.....	3
2.2	LRLegistik aktivieren	3
2.3	Standardisierte Formatvorlagen.....	4
2.4	Formatvorlagen zuweisen	4
2.5	Zugewiesene Formatvorlagen sichtbar machen	5
3	Erstellen von Entwürfen	5
3.1	Word vorbereiten.....	5
3.2	Dokument vorbereiten.....	6
3.3	Effizient schreiben und formatieren	7
3.4	Inhaltsverzeichnis automatisch generieren.....	8
3.5	Automatische Überprüfung und Korrektur	10
3.5.1	Automatische Rechtschreibprüfung.....	10
3.5.2	Autokorrektur in LRLegistik laufen lassen	10
3.5.3	RIS-Konformität in LRLegistik prüfen	11
4	Das Formatieren im Einzelnen	11
4.1	Rechtstexte	11
4.1.1	Titel	11
4.1.2	Promulgationsklausel und Einleitungssatz	11
4.1.3	Inhaltsverzeichnis	12
4.1.4	Grobgliederungseinheiten.....	12
4.1.5	Feingliederungseinheiten.....	13
4.1.6	Wörter hervorheben: fett, kursiv, unterstrichen.....	17
4.1.7	Leerzeile (Abstand).....	17
4.1.8	Tabellen	18
4.1.9	Grafiken, Sonderzeichen, Formeln	19
4.1.10	Anlagen.....	20
4.2	Novellierungsanordnungen	21
4.2.1	Novellieren des Inhaltsverzeichnisses.....	22
4.2.2	Automatisch nachnummerieren	22
4.3	Unterschriftsklausel.....	22
4.4	Erläuterungen.....	23
4.5	Textgegenüberstellung bei Novellen.....	24
4.5.1	TGÜ im Überarbeitungsmodus	25
4.5.2	TGÜ zusätzlich als Tabelle (optional)	32

[Ausführliches Benutzerhandbuch für LRLegistik](#)

[VorA1 Gesetz neu](#)

[VorA2 Gesetz Novelle](#)

[VorA3 Verordnung neu](#)

[VorA4 Verordnung Novelle](#)



1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sind – primär um die Kundmachung im RIS zu ermöglichen, aber auch zur leichteren (Weiter)Bearbeitung – in einem einheitlichen Layout zu erstellen. Letzteres gilt auch für die Textgegenüberstellung und die Erläuterungen.

Die nachstehenden Musterdokumente für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sowie für Erläuterungen enthalten Textbausteine im korrekten Layout:

- [Vorlage A1 \(Gesetz_neu\)](#)
- [Vorlage A2 \(Gesetz_Novelle\)](#)
- [Vorlage A3 \(Verordnung_neu\)](#)
- [Vorlage A4 \(Verordnung_Novelle\)](#)
- [Vorlage G1 \(Erläuterungen mit voller WFA\)](#)
- [Vorlage G2 \(Erläuterungen mit vereinfachter WFA\)](#)
- [Vorlage G3 \(Erläuterungen ohne WFA\)](#)

**einheitliches
Layout**

**Muster-
dokumente**

2 Word Add-In „LRLegistik“

2.1 Grundlagen

Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Art. 15a-Vereinbarungen einschließlich deren Änderungen, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen sind unter Verwendung des Word Add-In LRLegistik (im Folgenden „LRLegistik“) zu erstellen. Das wird auch für die Erstellung sonstiger Vorschriften (Statuten, Richtlinien, Geschäftsordnungen) empfohlen.

Das LRLegistik muss auf jedem PC – über den Servicedesk der A1 – gesondert installiert werden.

Der Word-Menüreiter „LRLegistik deaktiviert“ zeigt an, dass das LRLegistik in Word installiert ist:



**LRLegistik
verpflichtend
zu verwenden**

**Installation
durch
Abteilung 1**

2.2 LRLegistik aktivieren

Zur Erstellung von neuen Texten ist zunächst Word neu zu öffnen und das LRLegistik zu aktivieren (**LRLegistik deaktiviert > Funktionalität aktivieren**).

**LRLegistik
aktivieren**

Auch bei Verwendung eines Masterdokumentes (siehe Punkt 1) ist LRLegistik zu aktivieren, sofern es sich nicht von selbst öffnet.



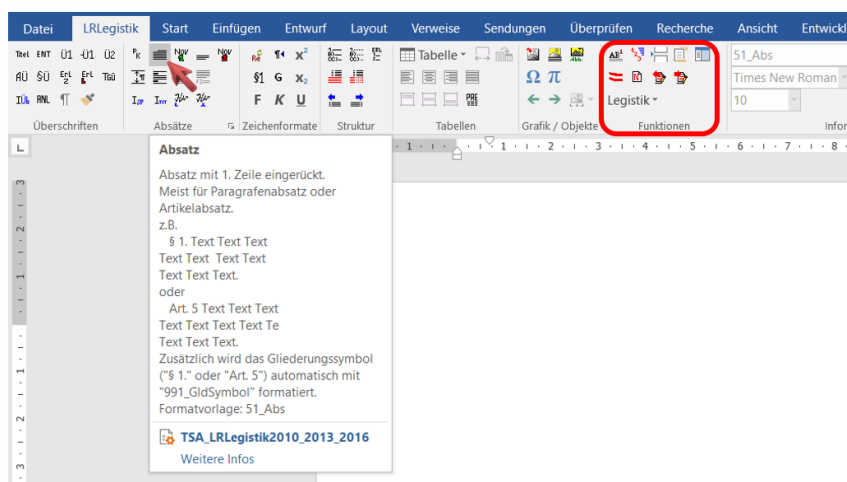
Ein neues Dokument kann danach mit diesem Button (Gruppe „Funktionen“) erstellt und geöffnet werden.

2.3 Standardisierte Formatvorlagen

Das LRLegistik enthält vordefinierte Formatvorlagen, die sich im Menüband als anklickbare Buttons finden, mit denen sich das gewünschte Format einfach zuweisen lässt.

Buttons im Menüband

- Die **Buttons** sind in **Gruppen** zusammengefasst, z.B. „Funktionen“.
- Jeder Button ist mit einer **Beschreibung** seiner Funktion hinterlegt, die durch Positionierung der Maus auf dem Button sichtbar wird.



2.4 Formatvorlagen zuweisen

Jeder Gliederungseinheit einer Rechtsvorschrift muss eine ganz bestimmte Formatvorlage des LRLegistik zugewiesen werden (Näheres siehe ab Punkt 4):

richtige Formatvorlage zuweisen

- Mit Klick auf einen Button überträgt man das entsprechende Format auf den Absatz, in dem der Mauszeiger steht, bzw. auf den vorher markierten Text (z.B. wird so ein einzelnes Wort fett oder kursiv).
- Das LRLegistik erlaubt ausschließlich die darin vordefinierten Formate. Nur die Buttons der Gruppe „Zeichenformate“ lassen sich untereinander und mit anderen Buttons kombinieren (um z.B. ein einzelnes Wort fett und/oder kursiv zu machen, siehe Punkt 4.1.6).
- Das Zuweisen der Formatvorlagen kann **laufend** während des Schreibprozesses oder **im Nachhinein** erledigt werden. Für Letzteres steht auch eine Autoformat-Funktion zur Verfügung (siehe unten Punkt 3.3).

2.5 Zugewiesene Formatvorlagen sichtbar machen

Um zu sehen, welche Formatvorlage jedem Element zugewiesen ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

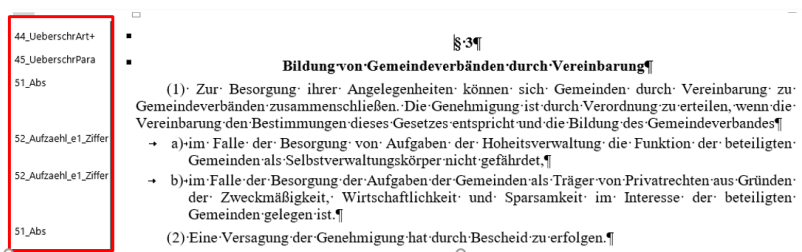
1. In der Button-Gruppe „Information“ wird die Formatierung jener Gliederungseinheit angezeigt, auf der sich der **Cursor** gerade befindet.

**Gruppe
„Information“**



2. In der Entwurfsansicht von Word (**Ansicht > Entwurf**) wird im Dokument links eine Spalte eingeblendet („Formatvorlagenbereich“), die einen Überblick über das Format jedes Absatzes anzeigt:

**Format-
vorlagen-
bereich**



Hinweis: Die Anzeige von Formatvorlagen im Formatvorlagenbereich funktioniert bei Tabellen nicht.

3 Erstellen von Entwürfen

3.1 Word vorbereiten

1. Word öffnen, **LRLegistik aktivieren** und diese neue leere Datei gleich als docx abspeichern. Soll eine doc-Datei bearbeitet werden, muss sie immer **zuerst als docx** abgespeichert werden, erst dann LRLegistik aktivieren!

docx

2. **Datei > Optionen > Dokumentprüfung > Autokorrektur-Optionen > Registerkarte „Autoformat während der Eingabe“ > Automatische Aufzählung und Automatische Nummerierung dürfen nicht angehakt sein.**
3. Die automatische Silbentrennung nicht einschalten! (In LRLegistik ist sie standardmäßig deaktiviert.)
4. Wenn in der Entwurfsansicht die Formatvorlagenspalte nicht oder nicht ganz sichtbar ist, muss die Breite des Formatvorlagenbereichs von 0 auf ca. 3 cm gestellt werden: **Datei > Optionen > Erweitert > Anzeigen.**

Auto-Nummerierung aus

Auto-Silbentrennung aus

Formatvorlagenbereich sichtbar machen

Breite des Formatvorlagenbereichs in Entwurfs- und Gliederungsansichten:

3.2 Dokument vorbereiten



Mit diesem Button wird die automatische Seitennummerierung eingefügt (Gruppe „Funktionen“ > **Standard Kopfzeile/Fußzeile > Anwenden**).

Seitennummerierung

Die Standard-Kopf- und Fußzeilen sollen nicht verändert werden und es sollen dort auch keine sonstigen Einträge erfolgen.

In der **ersten Zeile** jedes Rechtstextes wird seine Bezeichnung eingetragen.

Bezeichnung eintragen



Mit diesem Button wird der Bezeichnung die Formatvorlage „10_Entwurf“ (Gruppe „Überschriften“) zugewiesen.

- In der **Entwurfsphase** (vor der Begutachtung) lautet die Bezeichnung „Entwurf“.

Entwurf

Nur in dieser Phase ist den Entwürfen das jeweilige Datum beizufügen; dies erfolgt durch einen Zeilenwechsel mit „weicher“ Absatzmarke (UMSCH ↑ + ENTER):

10_Entwurf	Entwurf 28. Mai 2019
------------	-------------------------

- Für den Entwurf, **der zur Begutachtung versendet** wird, lautet die Bezeichnung „Begutachtungsentwurf“.

Begutachtungsentwurf

10_Entwurf	Begutachtungsentwurf
------------	----------------------

- Für die **Auflage gemäß § 5 GeOLR** lautet die Bezeichnung „Entwurf zur Auflage“.

Entwurf zur Auflage

10_Entwurf	Entwurf zur Auflage
------------	---------------------

- Für die **Beschlussfassung von Gesetzesentwürfen** durch die Landesregierung lautet die Bezeichnung „Beilage zur Regierungsvorlage.“

**Gesetz:
Beilage zur Regierungsvorlage**

10_Entwurf	Beilage zur Regierungsvorlage
------------	-------------------------------

- Für die **Beschlussfassung von Verordnungen** der Landesregierung und die Unterfertigung von Verordnungen des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau lautet die Bezeichnung „Verlautbarungstext“.

**Verordnung:
Verlautbarungstext**

10_Entwurf	Verlautbarungstext
------------	--------------------

3.3 Effizient schreiben und formatieren



Der Großteil jeder Rechtsvorschrift besteht aus Text, der die Formatvorlage „51_Abs“ (Gruppe „Absätze“) verlangt (siehe Punkt 4.1.5.2). Sie eignet sich daher bestens fürs Drauflosschreiben und verbessert das Ergebnis einer anschließenden Autoformatierung. **Tipps:**

Standard „51_Abs“

- Gleich die erste Absatzmarke im Text mit „51_Abs“ formatieren, zunächst alles mit dieser Formatvorlage schreiben.
- Wenn ein unformatierter bzw. falsch formatierter Text hineinkopiert werden soll, diesen auf einem mit „51_Abs“ formatierten Absatz einfügen (**rechte Maustaste > „Nur den Text übernehmen“**).

Damit die Aufzählungs-Formatvorlagen richtig funktionieren, ist unbedingt wie folgt zu schreiben:

Aufzählungen richtig schreiben

- **Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text**
- **Buchstabe/Doppelbuchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text**
- **Spiegelstrich (= Gedankenstrich) > Leerzeichen > Text**
- **Novellierungsziffer > Punkt > Leerzeichen > Text**

Da die Abstände zwischen den Gliederungseinheiten durch die Formatvorlagen vordefiniert sind, dürfen **keine Leerzeilen** eingefügt werden (ausgenommen Punkt 4.1.7 und Erläuterungen).

Leerzeile nur ausnahmsweise

Kein Einrücken mit Leerzeichen (.....) oder mit Tabulatoren (→)!

kein Einrücken

Keinen Abschnittswechsel einfügen.

**kein
Abschnitts-
wechsel**

„Weiche/bedingte“ Absatzmarken (UMSCHALT + ↵) nur ausnahmsweise: bei langen Überschriften (siehe Punkt 4.1.4.1), zur Ergänzung der Bezeichnung „Entwurf“ (siehe Punkt 3.2) und im Inhaltsverzeichnis (siehe Punkt 4.1.3).






Wo geschützte Leerzeichen einzufügen sind, z.B. nach dem Zeichen „§“, kann man das einzeln händisch machen (STRG + UMSCH ↑ + Leertaste) oder im Nachhinein mit der Korrekturfunktion von LRLegistik, siehe Punkt 3.5.2.

§^o1

Am Schluss den wie oben erstellten Text mit LRLegistik **automatisch** formatieren: **Legistik > Autoformaterkennung quick** (Gruppe „Funktionen“): Dann das Ergebnis in der Formatvorlagenspalte kontrollieren und die nachstehenden Punkte korrigieren (Paragrafennummern immer!):

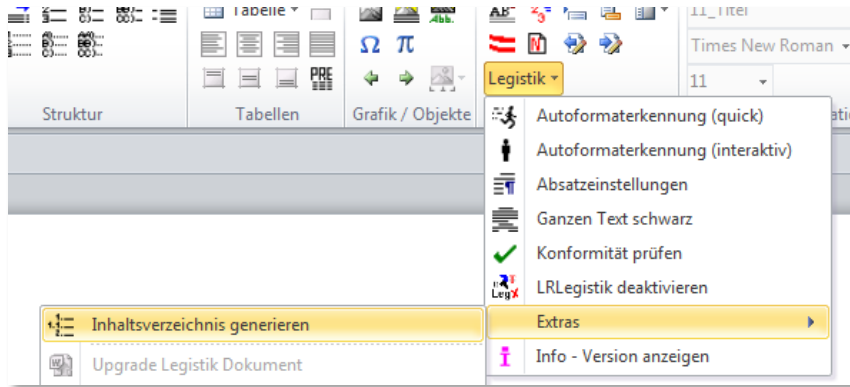
Autoformat

- Der **Titel** wird vom Autoformat oft nicht erkannt und ist meist auszubessern (auf „11_Titel“).
- **Paragrafennummern** (z.B. § 1) sind **immer** auf „44_UberschrArt+“ auszubessern: Bei der ersten Paragrafennummer Klick auf , dann Doppelklick auf „Format übertragen“ , mit dem Cursor über die anderen Paragrafennummern fahren, zum Beenden wieder Doppelklick auf .
- Bei VO ist **immer** die **Unterschriftsklausel** auszubessern, siehe Punkt 4.3.
- Bei **Aufzählungen** mit Ziffern, Buchstaben und Spiegelstrichen kontrollieren: richtige Formatvorlage und Ebene (e1, e2, e3, ...)? Siehe Punkt 4.1.5.3
- **Schlussstil** von Aufzählungen erkannt/richtige Ebene? Siehe Punkt 4.1.5.3
- **Paragrafen mit nur einem Absatz** haben keine Absatznummer [(1), (2), (3), ...] und werden vom Autoformat nicht erkannt. Kontrollieren und ggf. auf „51_Abs“  ausbessern.

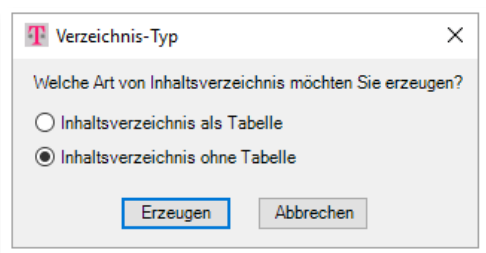
**Kontrolle,
Korrektur**

3.4 Inhaltsverzeichnis automatisch generieren

Wenn und nachdem die Nummern und Überschriften aller Gliederungseinheiten korrekt formatiert sind (siehe Punkte 4.1.4 und 4.1.5.1), kann ein Inhaltsverzeichnis automatisch generiert werden. Das erfolgt über **Legistik** (Gruppe „Funktionen“) > **Extras** > **Inhaltsverzeichnis generieren**:



Man wählt die Option ohne Tabelle::

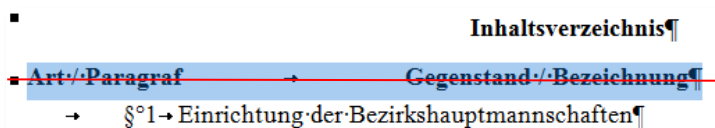


Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Formate **aus der Gruppe „Absätze“** zugewiesen:

- IÜb** der **Überschrift** „Inhaltsverzeichnis“ die Formatvorlage „30_InhaltÜberschrift“;
- I_{SP}** allen **Grobgliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt) für die Gliederungsnummer und -überschrift die Formatvorlage „31_InhaltSpalte“;
- I_{TR}** den **Paragrafen** die Formatvorlage „32_InhaltEintragEinzug“.

30_InhaltUeberschrift	▪	Inhaltsverzeichnis¶
31_InhaltSpalte	▪	1. Hauptstück¶
31_InhaltSpalte	▪	Pensionsrechtliche Bestimmungen¶
31_InhaltSpalte	▪	1. Teil¶
31_InhaltSpalte	▪	Allgemeine Bestimmungen¶
32_InhaltEintragEinzug	→	§ ^o 1 → Anwendungsbereich¶
32_InhaltEintragEinzug	→	§ ^o 1a ^o → Eingetragene Partnerschaft¶

Hinweis: Das automatisch erstellte Inhaltsverzeichnis enthält eine (im Beispiel blau markierte) Zeile mit den Spaltenüberschriften. Sie **muss händisch entfernt werden**.



3.5 Automatische Überprüfung und Korrektur

3.5.1 Automatische Rechtschreibprüfung

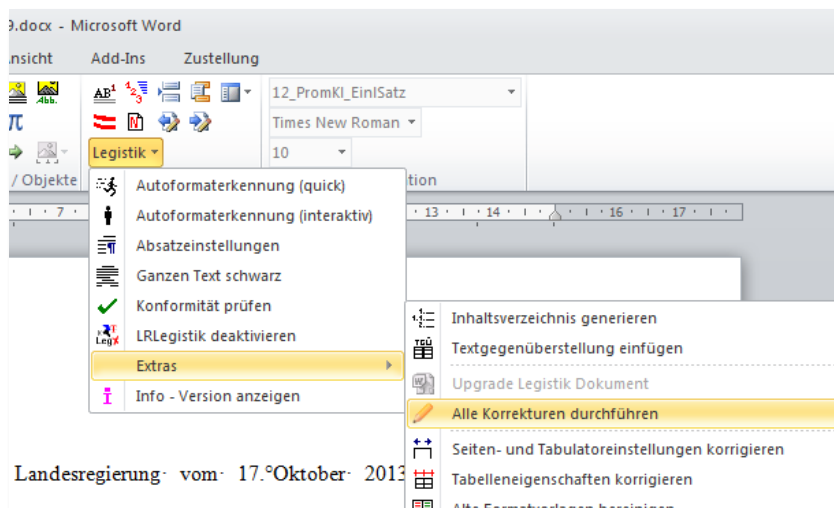
Word-Registerkarte Überprüfen > Rechtschreibung und Grammatik



3.5.2 Autokorrektur in LRLegistik laufen lassen

Das LRLegistik kann bestimmte Fehler automatisch korrigieren. Diese Autokorrektur ist spätestens nach der inhaltlichen Fertigstellung eines Rechtstextes, jedenfalls vor der RIS-Konformitätsprüfung (siehe Punkt 3.5.3), durchzuführen: **Legistik** (Gruppe „Funktionen“) > **Extras** > **Alle Korrekturen durchführen**.

Achtung! Nicht auf Erläuterungen und Textgegenüberstellung anwenden!

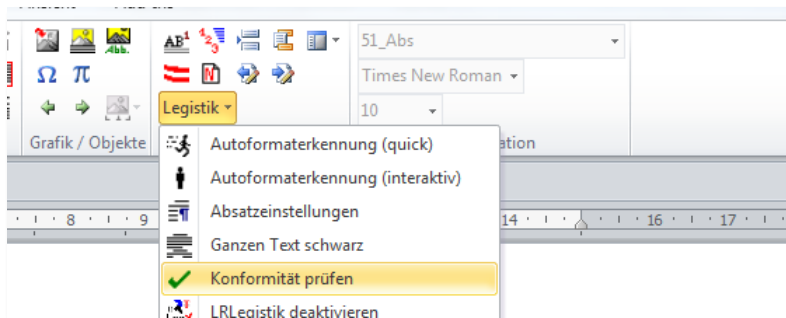


3.5.3 RIS-Konformität in LRLegistik prüfen

verpflichtend

Für die elektronische Kundmachung muss der Rechtstext RIS-konform formatiert sein. **Rechtstexte** – also nicht Erläuterungen - müssen daher nach der inhaltlichen Fertigstellung im Hinblick auf die verwendeten Formatvorlagen dieser Konformitätsprüfung unterzogen werden: **Legistik** (Gruppe „Funktionen“) > **Konformität prüfen**. Werden Fehler angezeigt, sind diese zu korrigieren, die Datei ist zu speichern und danach die Konformitätsprüfung auf gleiche Weise solange zu wiederholen, bis keine Fehler mehr angezeigt werden.

Achtung! Nicht auf Erläuterungen und Textgegenüberstellung anwenden!



4 Das Formatieren im Einzelnen

4.1 Rechtstexte

4.1.1 Titel



Dem Titel einer Rechtsvorschrift ist die Formatvorlage „11_Titel“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

11_Titel	Gesetz vom [...] über die Erteilung von Auskünften (Steiermärkisches Auskunftsspflichtgesetz)¶
11_Titel	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016)¶

4.1.2 Promulgationsklausel und Einleitungssatz



Der Promulgationsklausel (siehe [Abschnitt E.3](#)) und dem Einleitungssatz (siehe [Abschnitt E.6.4](#)) ist die Formatvorlage „12_PromKI_EinlSatz“ (Gruppe „Absätze“) zuzuweisen.

- | | |
|--------------------|--|
| 12_PromKI_EinlSatz | ▪ Der Landtag Steiermark hat beschlossen:¶ |
| 12_PromKI_EinlSatz | ▪ Das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:¶ |

- 12_PromKl_EinlSatz | ■ Auf Grund der §§ 80a Abs. 3 und 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2015, wird verordnet:¶
- 12_PromKl_EinlSatz | ■ Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 158/2013, wird verordnet:¶
- 12_PromKl_EinlSatz | ■ Die Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019, LGBl. Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:¶

4.1.3 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll in der Regel **automatisch** generiert werden, siehe Punkt 3.4.

Bei Bedarf (z.B. Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Textgegenüberstellung) sind die in Punkt 3.4 angeführten Formatvorlagen **händisch** zuzuweisen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. für den Zeilenumbruch zwischen Nummer und Überschrift einer Grobgliederungseinheit ist der weiche/bedingte Zeilenumbruch (*UMSCH* ↑ + *ENTER*) zu verwenden;
2. die Zeile für Paragrafen ist wie folgt zu schreiben: § > *geschütztes Leerzeichen* (=STRG + *UMSCH* ↑ + Leertaste) > *Paragrafennummer* > *Leerzeichen* > *Paragrafentitel*

§ 1 Ziel- und Geltungsbereich

4.1.4 Grobgliederungseinheiten

4.1.4.1 Hauptstücke, Teile, Abschnitte

Die Bezeichnung der Hauptstücke, Teile und Abschnitte besteht aus der jeweiligen Gliederungsbezeichnung, der eine arabische **Zahl voranzustellen** ist, und einer Gliederungsüberschrift.

Aus der Gruppe „Überschriften“ sind zuzuweisen:

Ü1 der **Bezeichnung aller Grobgliederungseinheiten** die Formatvorlage „41_UeberschrG1“;

Ü2 der **Überschrift** aller Grobgliederungseinheiten die Formatvorlage „43_UeberschrG2“.

41_UeberschrG1		2. Teil¶
43_UeberschrG2	■	Ruhebezug¶
41_UeberschrG1	■	1. Abschnitt¶
43_UeberschrG2	■	Gemeinsame Bestimmungen¶

Überschriften, die sich auf mehr als eine Zeile erstrecken, können bei Bedarf mit einer „weichen“ Absatzmarke (UMSCHALT + ↵) auf die Zeilen aufgeteilt werden:

5. Abschnitt
· Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen
· vor Gefahren durch den elektrischen Strom
 (zu den §§ 16 bis 18 St. BSG)

4.1.4.2 Artikel von Sammelnovellen

Sammelnovellen sind in Artikel zu gliedern, wobei in einem Artikel jeweils eine neue Stammvorschrift erlassen wird bzw. die Änderungen einer Vorschrift zusammengefasst werden.

Artikel bestehen aus der Artikelbezeichnung, der eine arabische **Zahl nachzustellen** ist (Artikel 1), der Artikelüberschrift und dem Text.

Aus der Gruppe „Überschriften“ sind zuzuweisen:

- Ü1 der **Artikelbezeichnung** die Formatvorlage „41_UeberschrG1“;
- Ü2 der **Artikelüberschrift** die Formatvorlage „43_UeberschrG2“.

Enthält der Artikel eine neue Stammvorschrift, so besteht die Artikelüberschrift aus dem Titel (einschließlich Kurztitel und Abkürzung) dieser Rechtsvorschrift wie folgt:

41_UeberschrG1	▪ Artikel¹
43_UeberschrG2	▪ Gesetz vom [...], mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – StBauG)

Soll durch den Artikel eine Rechtsvorschrift geändert oder aufgehoben werden, so besteht die Artikelüberschrift aus den Worten „Änderung des“ bzw. „Aufhebung des“ und dem Titel, wenn jedoch ein Kurztitel vergeben worden ist, unter Verwendung dieses Kurztitels.

41_UeberschrG1	▪ Artikel¹
43_UeberschrG2	▪ Änderung des Buschenschankgesetzes



4.1.5 Feingliederungseinheiten

Gliederungseinheiten für die Feingliederung sind Paragraphen, Absätze und Ziffern, allenfalls Buchstaben (Literae und Subliterae) und Spiegelstriche.

4.1.5.1 Paragraphen

Paragraphen sind vom Anfang bis zum Ende einer Rechtsvorschrift durchzunummerieren. Innerhalb der Rechtsvorschrift darf mit der Zählung nicht von neuem begonnen werden. Bei Entfall eines Paragraphen dürfen die nachfolgenden Paragraphen grundsätzlich nicht nachnummeriert werden.

Für jeden Paragraphen ist eine Überschrift zu vergeben.

-  Mit diesem Button ist der **Paragraphennummer** die Formatvorlage „44_UeberschrArt+“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.
-  Mit diesem Button ist der **Paragraphenüberschrift** die Formatvorlage „45_UeberschrPara“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.

44_UeberschrArt+	▪	§ ^o 4¶
45_UeberschrPara	▪	Begriffsbestimmungen¶

Werden bei Novellen Paragraphen **zwischen bestehende Paragraphen eingefügt**, sind der Nummer **Kleinbuchstaben** („Buchstabensuffixe“) **nachzustellen**; zwischen Paragraphennummer und Buchstabensuffix ist kein Leerzeichen zu setzen.

44_UeberschrArt+	▪	§ 26a*
------------------	---	--------

Bei Novellen von älteren Vorschriften und bei Art. 15a- Vereinbarungen ist zu beachten:


Sollte im Original die **Reihenfolge von Paragraphennummer und Paragraphenüberschrift vertauscht** sein (zuerst die Überschrift, dann die Nummer) – und so beibehalten werden –, muss die **obere Ebene** mit „44_UeberschrArt+“ und die **untere** mit „45_UeberschrPara“ formatiert werden, damit die Abstände eingehalten sind.

44_UeberschrArt+		Abgabeberechtigung
45_UeberschrPara		§ 1
51_Abs		Die Gemeinden des Landes Steiermark, welche öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine

In jenen Fällen, in denen **Paragraphen oder Artikel keine Überschriften** aufweisen (also nur Nummern haben), ist nur die Formatvorlage „44_UeberschrArt+“ zu verwenden.

44_UeberschrArt+		§ 2
51_Abs		Weitere Wahrnehmungen, welche nach Feststellung der Räude in einem Jagdrevier gemacht werden, sind nach den Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde dieser anzuzeigen.

4.1.5.2 Absätze

-  Allen Absätzen ist die Formatvorlage „51_Abs“ (Gruppe „Absätze“) zuzuweisen; es handelt sich dabei um das textliche „Standardformat“. Die erste Zeile bekommt darin automatisch einen Einzug. Absätze beginnen mit der Absatznummer; diese ist in runde Klammern zu setzen. Danach kommt ein Leerzeichen, dann der Text.

51_Abs

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.¶

Werden bei Novellen **Absätze zwischen bestehende Absätze eingefügt**, ist der Absatznummer ein **Kleinbuchstabe nachzustellen** („Buchstabensuffix“); zwischen Absatznummer und Buchstabensuffix ist kein Leerzeichen zu setzen.

51_Abs

(2a) Erscheint das Landesgesetzblatt im Fall des §4a Abs. 2 in gedruckter Form, gilt als Tag der Kundmachung der Tag der Herausgabe.¶

Besteht ein Paragraph (oder ein Artikel) aus **nur einem Absatz**, so wird **keine Absatzbezeichnung** verwendet.

51_Abs

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 13/2010 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.¶

4.1.5.3 Aufzählung (Ziffern, Buchstaben und Spiegelstriche)

Absätze sind mit Hilfe der nachstehenden Aufzählungszeichen zu untergliedern, wobei die Zuordnung der Zeichen zur jeweiligen Ebene einzuhalten ist. Alle sonstigen Aufzählungszeichen sind unzulässig (z.B. Pfeile, Sternchen oder Punkte).

- Ebene 1: Ziffern (**1.**, **2.**, **3.**), ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 2: Buchstaben/Literae (**[a]**, **[b]**, **[c]**), ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 3: Doppelbuchstaben/Subliterae (**[aa]**, **[ab]**, **[ac]** ..., **[ba]**, **[bb]**, **[bc]**), ausnahmsweise Spiegelstriche
- Ebene 4: **Spiegelstriche**

Spiegelstriche auf den Ebenen 1 bis 3 sind nur aus besonderen Gründen erlaubt, z.B. bei alphabetisch aufgezählten Begriffsdefinitionen, bei denen mit häufigen Änderungen gerechnet wird.

Damit die Formatvorlage richtig funktioniert, **sind Aufzählungen wie folgt zu schreiben**:

- Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text
- Buchstabe/Doppelbuchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text
- Gedankenstrich > Leerzeichen > Text

Achtung! Die Autonummerierung von Word muss ausgeschaltet sein (siehe Punkt 3.1)



Für **alle** Aufzählungszeichen ist die Formatvorlage „52_Aufzaehl_eX_YYY“ (Gruppe „Struktur“) zu verwenden. Je nach der Art des Aufzählungszeichens wird von LRLegistik automatisch eine bestimmte Ebene erkannt und zugewiesen (Ziffer = Ebene 1 usw.), was danach an der Namenserweiterung der Formatvorlage und an der Einrückungstiefe ersichtlich ist:

52_Aufzaehl_e1_Ziffer	1. Ziffer
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	2. Ziffer
52_Aufzaehl_e2_Lit	a) Litera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	aa) Sublitera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ab) Sublitera
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) Litera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ba) Sublitera
52_Aufzaehl_e3_Sublit	bb) Sublitera
52_Aufzaehl_e4_Strich	– Spiegelstrich

z.B. so:

52_Aufzaehl_e1_Ziffer	3. „öffentliche Stelle“:
52_Aufzaehl_e2_Lit	a) das Land;
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) die Gemeinde;
52_Aufzaehl_e2_Lit	c) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;



Der durchgestrichene Button für **Aufzählung mit Betragswert** ist nicht zu verwenden, weil die Darstellung im RIS nicht funktioniert.



Mit den Pfeil-Buttons (Gruppe „Struktur“) kann man die automatisch zugewiesene Gliederungsebene/Einrückung des Aufzählungszeichens bzw. des Textes pro Klick um eine höhere oder niedrigere Ebene verschieben. Dies ist nur ausnahmsweise erforderlich, insbesondere zur Positionierung eines **Spiegelstriches** und eines **Schlusssteiles** sowie bei der **Novellierung von alten Rechtstexten**:

Bei der **Novellierung** von Aufzählungen darf eine veraltete Reihenfolge beibehalten werden, falls es für die Konsistenz des Textes **unumgänglich** ist, z.B.:

Original

44_UeberschrArt+	§ 17
45_UeberschrPara	Organe der Bezirkskammer
51_Abs	Organe der Bezirkskammer sind:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	a) die Vollversammlung
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	b) der Hauptausschuß
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	c) der Obmann (Obmannstellvertreter).

Novellierungsanordnung

21_NovAo1	1. § 17 lit. a lautet:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	„a) die Hauptversammlung“



Ist es unausweichlich, nach einer Aufzählung den **Satz einer vorherigen Ebene fortzusetzen**, ist diesem „**Schlussteil**“ die Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ (Gruppe „Struktur“) zuzuordnen. Gegebenenfalls muss dann mit den Pfeilbuttons (Gruppe „Struktur“) die Einrückungstiefe auf **diese vorherige Ebene** verschoben werden.

51_Abs	(3) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	1. die <u>Zeit</u> , die
52_Aufzaehl_e2_Lit	a) in einem Dienstverhältnis
52_Aufzaehl_e3_Sublit	aa) zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ab) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder
52_Aufzaehl_e2_Lit	b) im Lehrberuf
52_Aufzaehl_e3_Sublit	ba) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
52_Aufzaehl_e3_Sublit	bb) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule
58_Schlussteil_e1_Ziffer	zurückgelegt worden ist,

4.1.6 Wörter hervorheben: fett, kursiv, unterstrichen.....

Mit diesen Buttons (Gruppe „Zeichenformate“) können zuvor formatierte Textteile oder Zeichen, wenn sie besonders hervorgehoben werden sollen, **fett**, *kursiv*, unterstrichen, **fett-kursiv**, g e s p e r r t, ^{hochgestellt} oder _{tiefgestellt} (teilweise auch in Kombination miteinander) dargestellt werden, z.B.:

51_Abs	Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	1. Kinder : Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	2. Jugendliche : Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;



Achtung! S p e r r d r u c k nur mit diesem Button. **Händisch eingefügte Leerzeichen** zwischen Buchstaben werden bei der automatischen Fehlerkorrektur entfernt!



Nicht verwenden! Der durchgestrichene Button ist nur für das Formatieren im Bundesrecht bestimmt.

4.1.7 Leerzeile (Abstand)

Die Formatvorlagen definieren nicht nur Zeichenart und -größe, sondern auch fixe Abstände zwischen den Gliederungseinheiten. Leerzeilen sind daher grundsätzlich unzulässig und werden bei der automatischen Fehlerkorrektur (siehe Punkt 3.5.2) gelöscht. Dennoch können Leerzeilen ausnahmsweise, wenn es unerlässlich ist, eingefügt werden:



Damit eine **Leerzeile beibehalten** wird, muss ihr mit diesem Button die Formatvorlage „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen werden.

In den zwei folgenden Fällen ist eine Leerzeile **verpflichtend**:

- zwischen zwei Tabellen oder am Ende einer Tabelle, die einen Paragraphen abschließt (siehe Punkt 4.1.8),
- vor der Unterschriftsklausel von Verordnungen (siehe Punkt 4.3).

4.1.8 Tabellen



Tabellen können jederzeit verwendet werden. Sie sind für die Darstellung im RIS bestens geeignet. Eine Spaltendarstellung mit Tabulatoren ist unzulässig.



Tabellen können mit diesem Button (Gruppe „Tabellen“) eingefügt und danach beliebig gestaltet werden (wie generell in Word).



Horizontale Ausrichtung: Mit diesen Buttons (Gruppe „Tabellen“) „61_TabText“, „61b_TabTextZentriert“, „61a_TabTextRechtsb“ und „61c_TabTextBlock“ kann innerhalb der Zellen zwischen zentriert, rechtsbündig oder Blocksatz variiert werden.



Vertikale Ausrichtung: Mit diesen Buttons (Gruppe „Tabellen“) kann innerhalb der Zellen zwischen oben, mittig und unten variiert werden.

Für den **Tabellentext** können alle Formatvorlagen des LRLegistik verwendet werden. Damit besteht großer Spielraum bei der Gestaltung; zudem können auch beliebige Zeichenformate (fett, kursiv, etc., siehe Punkt 4.1.6) zugewiesen werden.

So können auch **Spalten- oder Tabellenüberschriften** verschieden gestaltet werden, z.B.

zentriert und fett: - Format „31_InhaltSpalte“, „43_UeberschrG2“, „45_UeberschrPara“
 - Format „61b_TabTextZentriert“ und „993_Fett“

linksbündig und fett: - Format „82_ErlUeberschrL“
 - Format „83_Erltext“ und „993_Fett“
 - Format „61_TabText“ und „993_Fett“

Zur leichteren Lesbarkeit (insb. wenn die Tabellen umfangreich und lange sind) wird empfohlen, **Rahmen** zu setzen.

Ein heller Rahmen bietet sich an, um die Zeilenzuordnung besser sichtbar zu machen:

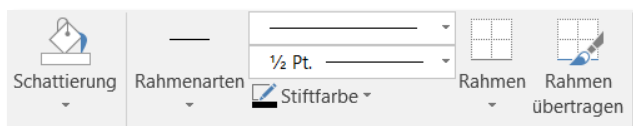
→ 1. Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz	€ 840,90
→ 2. Landespflegeheim Schwanberg	€ 299,40
→ 3. Pflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz	
→ a) für invasive Langzeitbeatmung	€ 280,10
→ b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	€ 159,70

Innerhalb der Zellen können auch (unterschiedliche) **Schattierungen** verwendet werden:

0,10	Heizöl·extra·leicht – Ofenheizöl			
0,20		Heizöl·leicht		
0,60			Heizöl·mittel	
1,00				Heizöl·schwer

Rahmen einschließlich Strichstärke und Strichfarbe [=Stiftfarbe] sowie Schattierung festlegen:

Cursor steht in der betreffenden Tabelle > **Registerkarte „Tabellentools“ > Entwurf**



Der Button „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) **ist zu verwenden:**

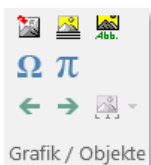
1. zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Tabellen:

09_Abstand	A409	Birkhuhn	Tetrao·tetrrix
	Regelmäßig·vorkommender·Zugvogel		

2. nach einer Tabelle am Ende des Paragraphen:

09_Abstand	0,60			Heizöl·mittel
	1,00			Heizöl·schwer
44_UeberschrArt+	§ 3			

4.1.9 Grafiken, Sonderzeichen, Formeln



Alle für Grafiken, Sonderzeichen und Formeln benötigten Buttons finden sich in der Gruppe „Grafik/Objekte“.



Mit diesem Button können Grafiken in verschiedenen Formaten eingefügt werden.



Eine Grafik kann auch über die Zwischenablage eingefügt werden. Dazu muss zunächst der Absatz, in den die Grafik eingefügt werden soll, mit der Formatvorlage „18_Abbildung_oder_Objekt“ formatiert werden. Erst dann kann die Grafik eingefügt werden.



Mit diesen Buttons kann die Grafik linksbündig, mittig oder rechtsbündig platziert werden.

4.1.10 Anlagen

- Anlagen, Anhänge und Beilagen zu Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt E.7) sind immer als „Anlage“ zu bezeichnen. Das RIS erlaubt für die Rechtsdokumentation und damit auch für die Suche nur diesen Begriff.
- Jede Anlage, auch wenn es nur eine gibt, ist mit einer arabischen **Zahl** zu versehen, die nach dem Wort „Anlage“ anzufügen ist.



Der Anlagenbezeichnung ist das Format „71_Anlagenbez“ (Gruppe „Überschriften“) zuzuweisen.



Anlagenüberschriften werden grundsätzlich mit „41_ÜberschriftG1“ (Gruppe „Überschriften“) formatiert.



Wenn es für das optische Gesamtbild einer Anlage günstiger ist, kann auch eine andere geeignete Formatvorlage verwendet werden, insbesondere „30_InhaltUeberschrift“ oder „81_ErlUeberschrZ“ (Gruppe „Überschriften“).



Der **Text der Anlage** kann je nach Erfordernis gestaltet werden, wobei alle zur Verfügung stehenden Formatvorlagen verwendet werden können.

4.2 Novellierungsanordnungen

Damit die Formatvorlagen richtig funktionieren, sind **Novellierungsanordnungen wie folgt zu schreiben**:

- Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text
- **Achtung!** Die Ziffern und Buchstaben werden händisch vergeben, die Autonummerierung von Word muss ausgeschaltet sein (siehe Punkt 3.1). Automatisches Nachnummerieren ist aber möglich (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Wie Novellierungsanordnungen formatiert werden, **hängt von ihrem Inhalt ab**:



Die **vorgeschaltete** Novellierungsanordnung muss mit der Formatvorlage „21_NovAo1“ (Gruppe „Absätze“) formatiert werden. Vorgeschaltet bedeutet, dass nur angegeben wird, welche Gliederungseinheit wie geändert wird (zB: [...] lautet, wird angefügt, wird geändert wie folgt, ...), dann folgt ein Doppelpunkt.

21_NovAo1	5. § 8 Abs. 2 lautet:
51_Abs	„(2) Wird kein bestimmter Tag festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage freigegeben wird;
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.
58_Schlusssteil_e0_Abs	Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen oder dieser anzufügen.“

Der Inhalt der Änderung steht **unter Anführungszeichen im nächsten Absatz** und wird so formatiert, wie die von der Novellierung betroffene Gliederungseinheit auch sonst formatiert würde.

21_NovAo1	5. § 8 Abs. 2 lautet:
51_Abs	„(2) Wird kein bestimmter Tag festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt:
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 1. beim Landesgesetzblatt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage freigegeben wird;
52_Aufzaehl_e1_Ziffer	→ 2. bei der Grazer Zeitung der Tag, an dem das Stück, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.
58_Schlusssteil_e0_Abs	Dieser Tag ist vom zur Kundmachung ermächtigten Organ in den Text der Rechtsvorschrift einzusetzen oder dieser anzufügen.“



Ausnahme: Folgt der vorgeschalteten Novellierungsanordnung nicht die Änderung einer gesamten Gliederungseinheit (z.B. Absatz, Ziffer), sondern wird nur ein einzelner Satz oder werden mehrere Sätze geändert, nimmt man für diesen Satz/diese Sätze die spezielle Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ (Gruppe „Absätze“).

21_NovAo1	8. § 12 zweiter Satz lautet:
23_Satz_(nach_Novao)	„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten wird nicht gehaftet.“



Die direkte Novellierungsanordnung enthält die inhaltliche Änderung im selben Satz; ihr muss die Formatvorlage „22_NovAo2“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen werden. Der zu ändernde Text ist zwischen **Anführungszeichen** zu schreiben und wird dadurch automatisch „nicht kursiv“ formatiert:

22_NovAo2	<i>1. In § 9 wird das Wort „Freigabe“ durch das Wort „Versendung“ ersetzt.</i>
-----------	--

4.2.1 Novellieren des Inhaltsverzeichnisses

Für **nur eine Änderung** verwendet man die direkte Novellierungsanordnung:

22_NovAo2	<i>1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 31 „Voraussetzungen“.</i>
-----------	---

Die **mehrfache Änderung des Inhaltsverzeichnisses** beginnt mit einer vorgeschalteten Novellierungsanordnung, ergänzt durch Zeilen mit folgender Schreibweise:

Buchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text

Diese Zeilen sind je nach Inhalt als direkte oder vorgeschaltete Novellierungsanordnung zu formatieren:

21_NovAo1	▪ <i>1. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert wie folgt:</i>
22_NovAo2	<i>a) Der Eintrag zu Abschnitt V lautet „Auflassung und Zusammenlegung der Berufsschulen“.</i>
22_NovAo2	<i>b) Der Eintrag zu § 29 lautet „Begriffe“.</i>
22_NovAo2	<i>c) Der Eintrag zu § 31 lautet „Voraussetzungen“.</i>
21_NovAo1	▪ <i>d) Nach dem Eintrag „§ 50 Übergangsbestimmungen“ wird folgende Zeile eingefügt:</i>
32_InhaltEintragEinz	<i>→ „§ 50a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 6/2019“</i>

4.2.2 Automatisch nachnummerieren



Mit Klick auf diesen Button (Gruppe „Funktionen“) werden alle (korrekt formatierten) Novellierungsanordnungen automatisch mit 1 beginnend nummeriert bzw. nachnummeriert.

Achtung! Dieser Button zählt die Buchstaben für die Novellierung des Inhaltsverzeichnisses (siehe oben) als Ziffern mit und wandelt sie in solche um. Daher ist den Buchstaben erst nach der Verwendung dieses Buttons die Formatvorlage „22_NovAo2“ zuzuweisen.

4.3 Unterschriftsklausel

Bei Gesetzen wird die gesamte Unterschriftsklausel erst im Rahmen der Kundmachung eingesetzt.

Bei Verordnungen wird die/der Unterzeichnende im Rahmen der Kundmachung eingesetzt, die Unterschriftsklausel auf dem Verlautbarungstext lautet also:

Verordnung der Landesregierung:	Für die Steiermärkische Landesregierung:
---------------------------------	--

Verordnung des Landeshauptmanns/ der Landeshauptfrau:	Für den Landeshauptmann: gegebenenfalls Der Landeshauptmann: Für die Landeshauptfrau: gegebenenfalls Die Landeshauptfrau:
--	--



Mit diesem Button wird der Unterschriftsklausel die Formatvorlage „69_UnterschrM“ (Gruppe „Absätze“) zugewiesen. Dadurch ist automatisch der Fettdruck aktiviert.



Zwischen der letzten Zeile des Verordnungstextes und der Unterschriftsklausel ist mit der Formatvorlage „09_Abstand“ (Gruppe „Absätze“) eine Leerzeile einzufügen.

21_NovAo1

51_Abs

09_Abstand

69_UnterschrM

▪ 2. Dem § 34 wird folgender Abs. 1 angefügt: ¶
 „(1) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 1 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“ ¶

Für die Steiermärkische Landesregierung: ¶

21_NovAo1

51_Abs

09_Abstand

69_UnterschrM

▪ 2. Dem § 34 wird folgender Abs. 2 angefügt: ¶
 „(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die §§ 1, 5, 8 und 22 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“ ¶

Für den Landeshauptmann: ¶

4.4 Erläuterungen

Die **Vorlagen** für Erläuterungen ([Vorlage G1](#), [Vorlage G2](#), [Vorlage G3](#)) sind bereits mit den nachstehenden Formatvorlagen erstellt. Sie enthalten auch alle erforderlichen Abschnittswchsel und eine durchgehende Seitennummerierung.

- Soweit es die Übersichtlichkeit erfordert, dürfen **Leerzeilen** verwendet werden, ohne dass diese als „09_Abstand“ formatiert werden müssen.
- **Achtung!** Auf die Erläuterungen **nicht** angewendet werden die Funktionen **Legistik** (Gruppe Funktionen) > **Extras** > **Alle Korrekturen durchführen** und **Legistik** (Gruppe Funktionen) > **Extras** > **Konformitätsprüfung**.

Für das Formatieren von Erläuterungen sind darüber hinaus nur folgende Vorgaben zu berücksichtigen:



Mit diesem Button (Gruppe „Überschriften“) wird den **Hauptüberschriften** die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zugewiesen.

81_ErlUeberschrZ

81_ErlUeberschrZ

▪ **I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung ¶**

▪ **Vorhabensprofil ¶**



Mit diesem Button (Gruppe „Überschriften“) wird **allen anderen Überschriften** die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zugewiesen.



Mit diesem Button (Gruppe „Absätze“) wird dem **ungegliederten Erläuterungstext** die Formatvorlage „83_ErlText“ zugewiesen. Die Verwendung von Zeichenformatvorlagen (fett, kursiv etc.) sowie die Einfügung von Tabellen, Grafiken etc. ist zulässig.

82_ErlUeberschrL	▪ Zu Art. 19a Abs. 3:
83_ErlText	Durch Beschluss des Landtages wird die Landesregierung ermächtigt, Mittelverwendungen zu binden, die für nicht vorgesehene Mittelverwendungen (früher außerplanmäßige Überschreitungen oder Budgetwerte) oder überschreitende Mittelverwendungen (früher überplanmäßige Überschreitungen oder Budgetwerte) herangezogen werden können. Der Landtag Steiermark beschließt diese Ermächtigung mit dem Beschluss über das Landesbudget.



Mit diesem Button (Gruppe „Struktur“) wird **Aufzählungen** die Formatvorlage „85_ErlAufzaehlg“ zugewiesen.

Damit die Formatvorlage richtig funktioniert, **sind Aufzählungen wie folgt zu schreiben:**

- Ziffer > Punkt > Leerzeichen > Text
- Buchstabe/Doppelbuchstabe > Klammer zu > Leerzeichen > Text
- Spiegelstrich (= Gedankenstrich) > Leerzeichen > Text

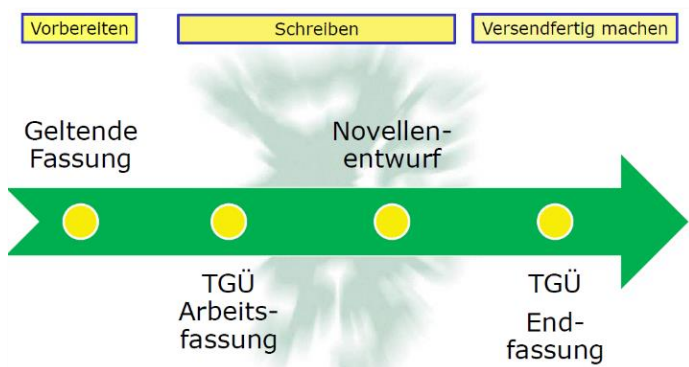
Achtung! Autonummerierung von Word muss ausgeschaltet sein

83_ErlText	Die Haushaltsführung des Landes obliegt
85_ErlAufzaehlg	1. → der Steiermärkischen Landesregierung als Kollektivorgan oder
85_ErlAufzaehlg	2. → dem einzelnen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gemäß der geltenden Geschäftsverteilung

4.5 Textgegenüberstellung bei Novellen

Bestandteil der Novellierung von Rechtsvorschriften ist immer auch die Textgegenüberstellung (TGÜ), die standardmäßig einspaltig zu erstellen ist (Änderungsmarkierungen im Überarbeitungsmodus von Word, siehe Punkt 4.5.1). Optional kann daraus **zusätzlich** eine Tabelle generiert werden (siehe Punkt 4.5.2).

Als Arbeitserleichterung, aber auch zur Kontrolle empfiehlt es sich, **immer zuerst die Textgegenüberstellung** auszuarbeiten und dann aus dieser heraus die Novellierungsanordnungen zu erstellen.



4.5.1 TGÜ im Überarbeitungsmodus

§ 26

Festsetzung, Vorschreibung und Entrichtung der Schulerhaltsbeiträge

(1) Der von den Gemeinden für jeden Schüler **pro Woche Berufsschulbesuch** zu leistende Schulerhaltsbeitrag ist von der **Landesregierung-Bildungsdirektion** durch Verordnung festzusetzen. **Der Schulerhaltsbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Lehrgangslänge, angefangene Wochen werden wie ganze Wochen verrechnet.** Dieser Beitrag darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. **Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, daß der veranschlagte Betriebsaufwand des kommenden Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der steirischen Berufsschulpflichtigen, die im abgelaufenen Kalenderjahr eine steirische Berufsschule besucht haben, geteilt wird.** Die Bemessungsgrundlage wird dadurch ermittelt, dass die Auszahlungen für den ordentlichen Schulsachaufwand aller Berufsschulen aus dem abgelaufenen Kalenderjahr abzüglich der Auszahlungen für das Kanzleipersonal durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler aller Berufsschulen des vergangenen Schuljahres geteilt werden. Solange die Bemessungsgrundlage dadurch nicht überschritten wird, kann die Verordnung eine automatische Steigerung um einen bestimmten Prozentsatz oder um einen bestimmten Betrag zu Beginn jedes neuen Schuljahres vorsehen.



(2) *(Anm.: entfallen)*

(3) Die **Landesregierung-Bildungsdirektion** hat jeder Gemeinde die Höhe des von ihr zu leistenden Schulerhaltsbeitrages alljährlich durch Bescheid vorzuschreiben.

(4) Wird gegen die Vorschreibung eines Schulerhaltsbeitrags keine Beschwerde erhoben, wird er nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides fällig.

4.5.1.1 TGÜ vorbereiten

Grundlage für die Textgegenüberstellung ist die geltende Fassung der Rechtsvorschrift. Sie ist im RIS eRechts-konform formatiert verfügbar (rtf-Datei):

Mit Klick auf dieses Symbol  die geltende Rechtsvorschrift auswählen, diese dann mit Klick auf das Word-Symbol als rtf-Datei  öffnen:

Landesrecht konsolidiert Steiermark

[← Zurück zur Suche](#)

[Markierte Dokumente anzeigen](#) Dokument 1 bis 68 von 68

Nr.	<input type="checkbox"/> §/Art./Anl.	Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Kurzinformation	
1	<input type="checkbox"/> § 0	01.01.2018		Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014	    
2	<input type="checkbox"/> § 1	01.01.2018		Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014	    
3	<input type="checkbox"/> § 2	01.01.2018		Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014	    
4	<input type="checkbox"/> § 3	01.01.2014		Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014	    

Landesrecht konsolidiert Steiermark: **Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014, Fassung vom 22.02.2019**

 [Druckansicht](#)
Andere Formate:  

Langtitel
Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 – StLHG

Stammfassung: [LGBI. Nr. 176/2013 \(XVI. GPSLT RV EZ 2280/1 AB EZ 2280/4\)](#)

Achtung!

Die abgespeicherte Rechtsvorschrift muss alle, **auch noch nicht in Kraft getretene Änderungen** enthalten, gegebenenfalls sogar eine vom Landtag bereits beschlossene, aber noch nicht kundgemachte Novelle. Nur auf dieser Basis kann eine korrekte TGÜ erstellt werden! Daher sind die Inkrafttretensbestimmungen auf in der Zukunft liegende Daten durchzusehen und ist gegebenenfalls die entsprechende zukünftige Fassung der TGÜ zugrunde zu legen.

Danach die rtf-Datei **als docx abspeichern** und wie folgt vorbereiten, wobei die Überarbeitungsfunktion „**Änderungen nachverfolgen**“ **noch nicht aktiviert** sein darf:

- **LRLegistik** aktivieren (siehe Punkt 2.2)
- Löschen: In der Fußzeile: „www.ris.bka.gv.at“, in der Kopfzeile RIS-Logo und „Landesrecht Steiermark“, im Text überflüssige Metadaten löschen (zB. Änderungsfassungen, Novellenhinweise, Anmerkungszeilen mit der Fundstelle früherer Novellen); dieser Schritt kann eventuell auch später (Endfassung der TGÜ, siehe Punkt 4.5.1.4) erfolgen.



TIPP: Der Button „Geltende Fassung erzeugen“ (Gruppe „TGÜ“) erledigt die obigen Löscharbeiten mit einem Klick. (In diesem Dialogfenster ist die Zeile „Datei mit dem Novellentext hinzufügen“ zu ignorieren.) Die Anmerkung („entfallen“) bei Paragraphen oder Absätzen wird dabei ebenfalls gelöscht.

- Einfügen: Dateibezeichnung in der Kopfzeile (Datum/Version/Abkürzung, z.B. 20190908_V1.0_TGÜ_FanIG), die Überschrift „Textgegenüberstellung“ über dem Kurztitel der Rechtsvorschrift. Der Kurztitel wird um „Fassung vom ...“ ergänzt, falls das aus besonderem Grund nötig ist (insbesondere noch nicht in Kraft getretene Fassung).

- Die Überschrift „Textgegenüberstellung“ und den Kurztitel mit der Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ (Gruppe „Überschriften“) formatieren.



The screenshot shows the RIS interface with two panes. The left pane displays the document's metadata, including the title 'Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz: 1979 -- StBOG, Fassung vom 26.02.2019', the long title, and a list of amendments. The right pane shows the document's table of contents, including 'Textgegenüberstellung', 'Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz: 1979 -- StBOG', 'Inhaltsverzeichnis', 'Abschnitt I', and 'Allgemeine Bestimmungen'. Red arrows indicate the flow of information from the left pane to the right pane.

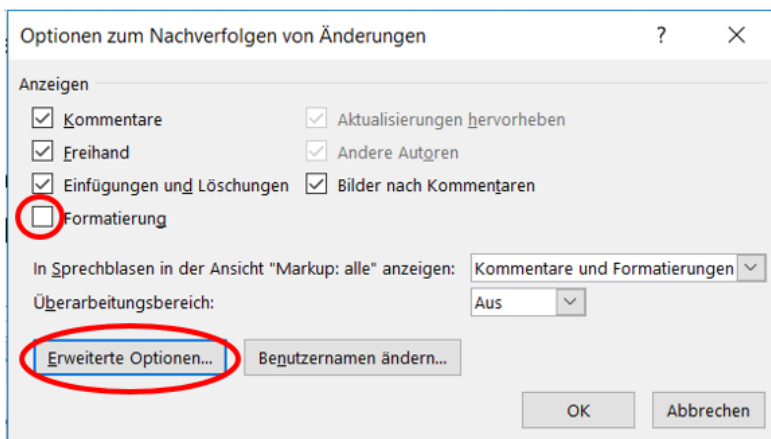
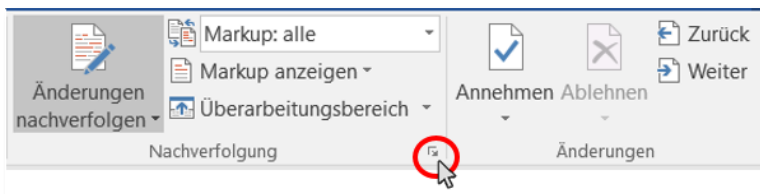
- **Überarbeitungsfunktion** aktivieren: **Registerkarte „Überprüfen“ > Änderungen nachverfolgen > Markup:alle**

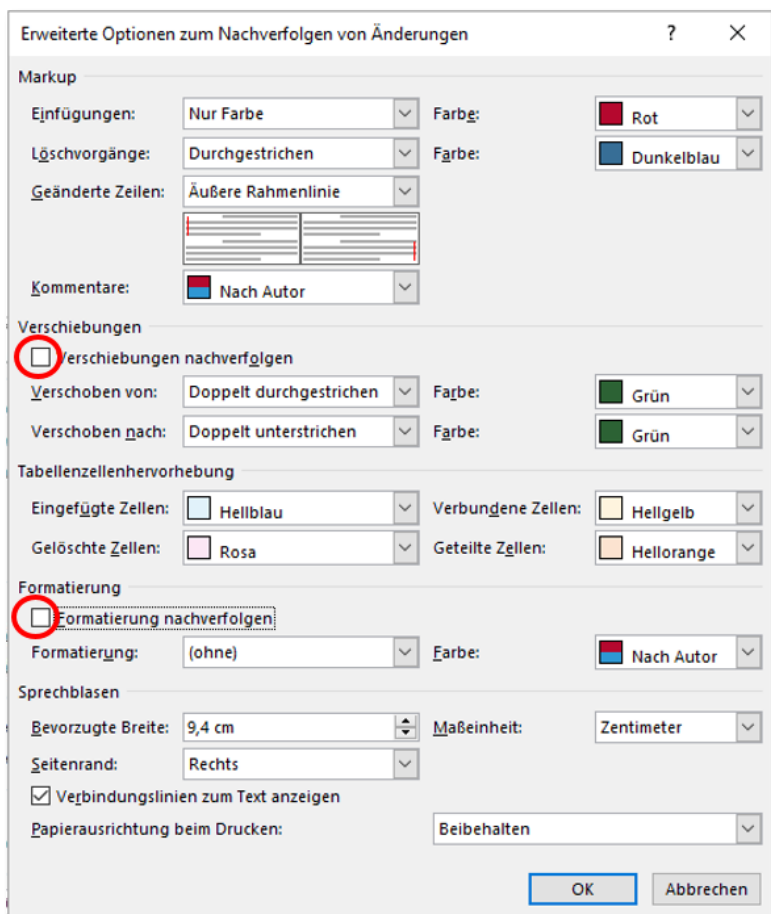


- **Einstellungen der Überarbeitungsfunktion** überprüfen bzw. korrigieren genau wie im Folgenden abgebildet.

Insbesondere ist für „Einfügungen“ die Farbe Rot („nur Farbe“) und für „Löschvorgänge“ die Farbe Blau („durchgestrichen“) einzustellen.

Jedenfalls nicht angehakt dürfen sein: „Formatierung“ in den Optionen zum Nachverfolgen von Änderungen und „Verschiebungen nachverfolgen“ sowie „Formatierung nachverfolgen“ in den erweiterten Optionen zum Nachverfolgen von Änderungen







4.5.1.2 Schreiben (Arbeitsfassung der TGÜ)

LRLegistik und „Änderungen nachverfolgen“ müssen aktiviert sein!



Die gewünschten Änderungen im Text werden vorgenommen, wobei die korrekten Formatvorlagen zu verwenden sind (siehe Punkt 4.1.5 bis 4.1.10).

Jede Änderung wird dabei automatisch markiert und ist **sichtbar**, wenn in der Dropdown-Liste  Markup: alle aktiviert ist.

Die Änderungen können durch Umschalten auf  Markup: keine auch **vorübergehend ausgeblendet** werden, um die Textarbeit übersichtlicher zu machen. Sie werden im Hintergrund trotzdem mitgeschrieben.

Alle Änderungen sind möglichst überschaubar und leicht lesbar zu gestalten. Das Erkennen der Unterschiede soll auf einen Blick möglich sein. Daher insbesondere:

- ganze Wörter austauschen, nicht Wortteile (Ausnahme: ein Buchstabe am Wortanfang oder -ende wird gestrichen oder ergänzt);
- Text möglichst wenig „durchlöchern“, auf zusammenhängende Wortgruppen achten;
- kurze Gliederungseinheiten (Ziffer, Litera) eher zur Gänze austauschen statt sie „auszubessern“;
- Wörter/Wortgruppen erst löschen, dahinter neu schreiben (erfolgt automatisch, wenn die zu überschreibende Textstelle markiert und der neue Text geschrieben wird).

	
§68-Abs.-Art. 3 Z10 des der Baugesetzes Richtlinie 2012/18/EU	§68-Abs.-3 des Baugesetzes Art. 3 Z10 der Richtlinie 2012/18/EU
Übergangsleitungs- und Schlussbestimmungen	ÜberleitungsÜbergangs- und Schlussbestimmungen
Bewilligungsverfahren Bewilligungsverfahren und Verordnungsermächtigungen	Bewilligungsverfahren und Verordnungsermächtigungen
2. die Höchstzahl der aufzustellenden Spielapparateautomaten;	2. die Höchstzahl der aufzustellenden Spielautomaten Spielapparate;
5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses beseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen/Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen/Erzeugern Verträge, wonach diese zu	5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreiberinnen/Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugerinnen/Erzeugern Verträge [...]
1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger und deren Angehörige a) während in dem ersten drei Monaten ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inland; b) über den Zeitraum gemäß lit. a hinaus, solange ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und sie nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Angehörige.	1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Inland, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Angehörige; 1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger und deren Angehörige a) in den ersten drei Monaten ihres jeweiligen Aufenthaltes im Inland, außer es handelt sich um Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige; b) über den Zeitraum gemäß lit. a hinaus, solange ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und nicht zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind; ¶
(3) Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden. Soweit dies zur Endbegutachtung eines Förderansuchen erforderlich ist, kann das Kulturkuratorium das Ansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen. Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.	(3) Soweit dies zur Endbegutachtung eines Förderansuchen erforderlich ist, kann das Kulturkuratorium das Ansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen. Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden. soweit dies zur Endbegutachtung erforderlich ist. Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.
(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen: — 1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2005; — 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005; — 3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2005; — 4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005. (2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen: 1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2015; 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014; 3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2015; 4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I. Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013.	(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen: + 1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 927/2005 112/2016; + 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005 58/2017; + 3. Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2005 95/2015; + 4. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I. Nr. 165/1999, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005 132/2015.

4.5.1.3 Erstellen des Novellenentwurfs

Wenn der Inhalt der TGÜ fertiggestellt ist, ist der Novellenentwurf zu schreiben:

- Ein neues Dokument (mit Titel, Promulgationsklausel etc.) erstellen und darin LRLegistik aktivieren, die Überarbeitungsfunktion „**Änderungen nachverfolgen**“ **nicht eingeschaltet**.
- Danach die erste geänderte Gliederungseinheit aus der TGÜ kopieren (STRG + C), in der die Überarbeitungsfunktion „**Änderungen nachverfolgen**“ **eingeschaltet sein** muss.
- Im neuen Dokument die erste Novellierungsanordnung schreiben und in der nächsten Zeile den kopierten Text einfügen (STRG + V), z.B.:

1. kopieren:

(4) Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, die nach dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2013, LGBl. Nr. 105/2013, über den Gesundheitsfonds Steiermark finanziert werden **und mindestens drei Abteilungen haben**.

2. Novellierungsanordnung schreiben:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

3. einfügen

(4) Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, die nach dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2013, LGBl. Nr. 105/2013, über den Gesundheitsfonds Steiermark finanziert werden und **mindestens drei Abteilungen haben**.

4.5.1.4 TGÜ versandungsreif machen (Endfassung der TGÜ)

Wenn die inhaltliche Änderung des Textes abgeschlossen ist, wird die Arbeitsfassung der TGÜ in die Endfassung umgewandelt. Dies geschieht vor allem durch Kürzen und Entfernen von überflüssigen Metadaten, soweit Letzteres nicht schon bei der Vorbereitung des Textes erledigt wurde (siehe Punkt 4.5.1.1.)

Achtung! Die Überarbeitungsfunktion „**Änderungen nachverfolgen**“ muss jetzt unbedingt **ausgeschaltet** sein.

- Bei langen Rechtsvorschriften empfiehlt es sich, nicht von Änderungen betroffene Textteile zu löschen und durch Punkte als Auslassungshinweis zu ersetzen: ...



Für die Formatierung des Auslassungshinweises wird die Formatierung „**83_ErlText**“ empfohlen. Eine Leerzeile davor und/oder danach ist zulässig, z.B.:

41_UeberschrG1	
43_UeberschrG2	
44_UeberschrArt+	Artikel ...
45_UeberschrPara	Änderung des ...
51_Abs	§ 3
51_Abs	Gebührenpflichtige
83_ErlText	Gebührenpflichtig sind die Unternehmerinnen/Unternehmer Personen , die über den Untersuchungsgegenstand verfügungsberechtigt sind.
44_UeberschrArt+	§ 7
45_UeberschrPara	Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse
51_Abs	(1) Die Gebühren sind zweckgewidmet für die Deckung des mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verbundenen Aufwandes (§ 2 Abs. 1) zu verwenden.
51_Abs	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskasse zu und ist von dieser gesondert zu verwalten dem Landesbudget zu.

- Das Löschen von nicht benötigten Paragraphen und Absätzen) kann statt händisch auch automatisch durchgeführt werden, dies mit nachstehenden Buttons (Legistik > Gruppe „TGÜ“). Das Einhalten der nachstehenden Reihenfolge wird empfohlen:



Mit diesem Button löscht man alle unveränderten Paragraphen auf einmal. Es bleiben die überarbeiteten Paragraphen übrig, dies einschließlich unveränderter Absätze.



Wenn unveränderte Absätze in überarbeiteten Paragraphen wegen des Sinnzusammenhangs in der TGÜ bleiben sollen, schützt man sie mit diesem Button vor dem Löschen, nachdem man sie zuvor markiert hat.



Unveränderte Absätze in überarbeiteten Paragraphen, die nicht in der TGÜ bleiben sollen, markiert man (einzeln oder alle mit STRG + A) und löscht man dann mit diesem Button. Die Absatznummern bleiben stehen, der Text wird durch Punkte ersetzt, zB „(1) bis (3) ...“.

- In den verbleibenden Paragraphen werden spätestens jetzt die Anmerkungszeilen mit der Fundstelle früherer Novellen gelöscht, ebenso die RIS-Metadaten zu Beginn des Dokumentes (vgl. Punkt 4.5.1.1).

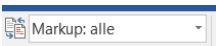
§ 36
Inkrafttreten von Novellen
(1) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 1, die Einfügung des § 2 Z 12 a, die Änderung des § 22 Abs. 5 Z 5, die Einfügung der §§ 25 a und § 34 Abs. 1 Z 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. April 2008, in Kraft.
(2) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der Entfall des § 19 durch die Novelle LGBl. Nr. 13/2011 treten mit dem dritten der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Mai 2011, in Kraft.
<i>Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 13/2011</i>

- Abschließend den Text auf Fehler (auch Rechtschreibfehler) kontrollieren.



Achtung! Word-Dateien sehen je nach den **Einstellungen auf dem PC des Betrachters** verschieden aus. Das betrifft insbesondere das Erscheinungsbild im Überarbeitungsmodus. Es wird daher dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen **bevorzugt als pdf-Datei** weiterzugeben, um das vorgesehene Erscheinungsbild zu konservieren.

So ist die docx-Datei als **pdf-Datei abzuspeichern:**

- Zuerst sicherstellen, dass die Einstellungen der Überarbeitungsfunktion in Word korrekt sind (siehe Punkt 4.5.1.1).
- Überprüfen >  auswählen
- Datei speichern unter > pdf



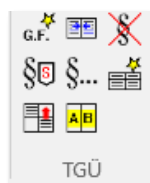
Die Umwandlung der Textgegenüberstellung von Word in pdf muss immer vor dem Hochladen in den ELAK erfolgen: Beim Erzeugen der Reinschrift im ELAK würde zwar jede Word-Datei standardmäßig in eine pdf-Datei umgewandelt, doch dabei das Layout des Überarbeitungsmodus **zerstört**.

**für FAVD
zusätzlich**



Bei der Vorbegutachtung und der Begutachtung benötigt der Verfassungsdienst alle Unterlagen (Entwurf, Erläuterungen und Textgegenüberstellung) auch als Word-Dateien. Diese sind dem Verfassungsdienst daher immer zusätzlich zu übermitteln.

4.5.2 TGÜ zusätzlich als Tabelle (optional)



Mit dem Word Add-In LRLegistik (Gruppe „TGÜ“) kann automatisch eine zweispaltige Tabelle erzeugt werden, bei der alle Unterschiede zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung in **gelb unterlegter Kursivschrift** markiert sind.

Grundlage und Voraussetzung ist eine Textgegenüberstellung im Überarbeitungsmodus, versandungsreif nach Punkt 4.5.1.4.

Detaillierte Anleitungen findet man im [LRLegistik-Benutzerhandbuch](#)



Mit diesem Button („**Simsalabim**“) erzeugt man die zweispaltige Tabelle.

Vorher:

1_UeberschrG1	Artikel ...
3_UeberschrG2	Änderung des ...
4_UeberschrArt+	§ 3
5_UeberschrPara	Gebührenpflichtige
1_Abs	Gebührenpflichtig sind die Unternehmerinnen/Unternehmer Personen , die über den Untersuchungsgegenstand verfügberechtigt sind.
1_Abs	
3_ErlText	...
4_UeberschrArt+	§ 7
5_UeberschrPara	Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse
1_Abs	(1) Die Gebühren sind zweckgewidmet für die Deckung des mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verbundenen Aufwandes (§ 2 Abs. 1) zu verwenden.
1_Abs	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskasse zu und ist von dieser gesondert zu verwalten dem Landesbudget zu.

Nachher:

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 3	§ 3
Gebührenpflichtige	Gebührenpflichtige
Gebührenpflichtig sind die Unternehmerinnen/Unternehmer , die über den Untersuchungsgegenstand verfügberechtigt sind.	Gebührenpflichtig sind die Personen , die über den Untersuchungsgegenstand verfügberechtigt sind.
...	...
§ 7	§ 7
Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse	Zweckwidmung, Fleischuntersuchungskasse
(1) Die Gebühren sind zweckgewidmet für die Deckung des mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verbundenen Aufwandes (§ 2 Abs. 1) zu verwenden.	(1) Die Gebühren sind zweckgewidmet für die Deckung des mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verbundenen Aufwandes (§ 2 Abs. 1) zu verwenden.
(2) Der Ertrag der Gebühren fließt der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskasse zu und ist von dieser gesondert zu verwalten .	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt dem Landesbudget zu.



Mit dem Button „Texte gegenüberstellen“ können Texte, die vom Simalabim ungleich behandelt wurden, aber als geltende und als vorgeschlagene Fassung zusammengehören, in gegenüberliegenden Zellen der TGÜ gebracht werden.



Der Button „Gelbe Markierungen neu berechnen“ verbessert die Genauigkeit der Markierungen:

(2) Der Ertrag der Gebühren fließt der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Fleischuntersuchungskasse zu und ist von dieser gesondert zu verwalten .	(2) Der Ertrag der Gebühren fließt dem Landesbudget zu.
--	--

Die Bezeichnung „Entwurf“ ist je nach Stadium des Rechtsetzungsverfahrens durch folgende Bezeichnungen (ohne Datum) zu ersetzen: Begutachtungsentwurf --> Entwurf zur Auflage --> Beilage zur Regierungsvorlage.

Entwurf
[Datum]

Gesetz/Landesverfassungsgesetz vom [...] über [...]

Gesetz vom [...], mit dem das Gesetz [...] erlassen und das [...], das [...] und das [...] geändert werden

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden. In Kurztiteln ist ein Gesetz immer als „Steiermärkisches“ zu bezeichnen, auch wenn es im Langtitel nicht so bezeichnet ist. Der Abkürzung ist ein „St“ voranzustellen (ohne Punkt und Bindestrich).

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung des gesetzes/ – teilweise in Ausführung des gesetzes – beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis hier automatisch generieren, nachdem die Gliederungseinheiten erstellt sind. Das Inhaltsverzeichnis von Sammelgesetzen muss händisch erstellt werden.

1. Hauptstück

[...]

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

1. Teil

[...]

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

[...]

Nur für Durchführung von EU-Verordnungen:

Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung [...] festgelegt.

§ 2

Ziele*Ziele bei Bedarf*

[...]

§ 3

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen bei Bedarf. Begriff jeweils in Fettdruck, Erklärung in Normaldruck. Lange Listen alphabetisch sortieren.

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. [...]: [...];
2. [...]: [...];
3. [...]: [...].

[...]. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 5

Datenverarbeitung

Siehe [Legistisches Handbuch Abschnitt B, Anlage B1 \(„Datenschutzrechtliche Anforderungen,“\)](#)

(..)

§ 6

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(1) Verweise in diesem Gesetz auf das [...], LGBl. Nr. [...], sind als Verweise auf die Fassung LGBl. Nr. [...] zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze/Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend [...] BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...];
2. [...]gesetz, BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...]

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend [...], BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...];
2. [...]gesetz, BGBl. I Nr. [...], in der Fassung BGBl. I Nr. [...].

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das [...], BGBl. [...], sind als Verweise auf die Fassung BGBl. [...] zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf das [...], BGBl. [...], sind – sofern keine besonderen Anordnungen getroffen werden – als Verweise auf die Fassung BGBl. [...] zu verstehen.

(3) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

Es ist jeweils der volle Titel des Rechtsaktes zu zitieren, und zwar in Anlehnung an die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union. Wurde der Rechtsakt geändert, ist nur die letzte Änderung zu zitieren („zuletzt geändert durch“), diese ohne Datum und Titel, mit Rechtssetzungsorgan nur dann, wenn es nicht dasselbe ist wie bei der Stammfassung (Beispiele siehe § EU-Recht).

1. Richtlinie .././EG: Richtlinie [...]
2. Richtlinie (EU) ../.: Richtlinie [...]
3. Verordnung (EG) Nr. ../....: Verordnung [...]
4. Verordnung (EU) Nr. ../....: Verordnung [...]

§ 7

EU-Recht

Es ist jeweils der volle Titel des Rechtsaktes zu zitieren, und zwar in Anlehnung an die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union. Wurde der Rechtsakt geändert, ist nur die letzte Änderung zu zitieren („zuletzt geändert durch“), diese ohne Datum und Titel, mit Rechtssetzungsorgan nur dann, wenn es nicht dasselbe ist wie bei der Stamfassung.

Wird der Rechtsakt im übrigen Text mehrfach zitiert, hier vorangestellt ein Kurztitel (in Fettdruck) für dessen Titel festlegen: primär amtlicher oder allgemein verwendeter Kurztitel z. B. Energieeffizienz-Richtlinie, oder numerische Bezeichnung, z. B.: Richtlinie 2004/38/EG, Verordnung (EU) 2016/679, oder sonst ein selbst formulierter Kurztitel.

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. **Energieeffizienz-Richtlinie:** Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1;
2. **Richtlinie 94/33/EG:** Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/30/EU, ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1;
3. Richtlinie [...].

(2) Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. **Datenschutz-Grundverordnung:** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1;
2. Verordnung (EG) Nr. [...];
3. Verordnung (EU) Nr. [...].

(2) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung [...] festgelegt.

Auf die Durchführung des technischen Notifikationsverfahrens ist in einem eigenen Absatz hinzuweisen („Referenzklausel“):

(3) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1535, notifiziert (Notifikationsnummer [...]).

§ 8

Behörde/Behörden

Die zur Vollziehung zuständige Behörde ist immer zu nennen. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes soll nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, da sich diese unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG ergibt. Nur eine Zuständigkeitserweiterung des Landesverwaltungsgerichtes (Art. 130 Abs. 2 B-VG) und eine allfällige Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes (Art. 131 Abs. 5 B-VG) bedürfen einer ausdrücklichen Regelung.

Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Behörde ist die Landesregierung.

Behörde ist der Bürgermeister.

Behörde ist die nach den gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde.

Behörde ist

1. die/der [...] in Verfahren gemäß § [...] (Paragrafenüberschrift), § [...] (Paragrafenüberschrift) und § [...] (Paragrafenüberschrift),
2. die/der [...] in allen anderen Angelegenheiten.

Behörde ist [...].

(..) Über Beschwerden gegen Bescheide der/des [...] entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

§ 9

Aufsichtsorgane

Siehe [Steiermärkisches Aufsichtsgesetz](#)

(1) Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ [...] sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz bestellt werden.

(2) Nachstehende fachliche Voraussetzungen werden festgelegt:

1. [...]
2. [...]

Der Nachweis darüber ist durch [...] zu erbringen.

(3) Wenn Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt werden, darf dies nur für deren räumlichen Bereich erfolgen.

§ 10

Mitwirkung von Organen [...]

Bei Mitwirkung von Organen des Bundes ist die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses erforderlich!

(1) Die Organe der Bundespolizei/des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des § [...] mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe der Bundespolizei/des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § [...] Hilfe zu leisten.

§ 11

Eigener Wirkungsbereich

Die Bezeichnungspflicht besteht auch für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde. Was nicht in den eigenen Wirkungsbereich übertragen wird, verbleibt automatisch im übertragenen Wirkungsbereich und muss nicht gesondert bezeichnet werden.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der §§ [...] sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Die in den §§ [...] geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Die dem [Bezeichnung des Gemeindeverbandes] in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Die dem [Bezeichnung des Gemeindeverbandes] in den §§ [...] übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 12

Übertragener Wirkungsbereich

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG auch sonstigen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden (z. B. gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen). Gesetze haben in diesen Fall Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ausdrücklich als solche zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung vorzusehen.

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der/des [...] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.

Die in den §§ [...] geregelten Angelegenheiten der/des [...] sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Die Landesregierung ist weisungsbefugt.

§ 13

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. [...];
 2. [...];
 3. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
 4. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.
 5. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § [...] durchzuführen.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer
 1. [...];
 2. [...].
- (3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu [...] Euro zu bestrafen.
- (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu [...] Euro zu bestrafen.
- (5) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 ist der Versuch strafbar.
- (6) Die Übertretung des § [...] ist mit Verfall des/der [...], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen.
- (6) Die Übertretung des § [...] ist mit Verfall des/der [...], die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen, wenn die/der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist.
- (7) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu/fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde/fließen dem/der [...] zu. Die Strafgebühren sind für [...] zu verwenden.

§ 14

Rückwirkung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes/dieses Hauptstückes/dieses Abschnittes/des § [...] können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechte und Bewilligungen bleiben aufrecht. [...]anlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Das [...]gremium hat sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Bis zu seiner Konstituierung hat der [...]beirat die bei ihm anhängigen Verfahren weiterzuführen.

[...]

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit [...] in Kraft.
- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.
- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem [...] seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...] in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit [...] in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) [...] treten mit [...] in Kraft.
- (3) [...] tritt mit [...] in Kraft und mit Ablauf des [...] außer Kraft.

Das Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen ist als eigener Absatz in die Inkrafttretensregelung zu integrieren.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit [...] in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) § [...] tritt mit [...] in Kraft.

§ 17

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz [...], LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. [...]gesetz, LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...];
2. [...]gesetz, LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...].

Das Außerkräfttreten von Verfassungsbestimmungen ist als eigener Absatz in die Außerkräfttretensregelung zu integrieren.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz [...], LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], außer Kraft.

- (2) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt § [...] in Abs. 1 genannten Gesetzes außer Kraft.

§ 18

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz tritt mit [...] in Kraft und mit Ablauf des [...] außer Kraft.

Entwurf
03.05.2023

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert werden (Schulrechtsänderungsgesetz 2023)

Der Landtag Steiermark hat teilweise in Ausführung des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, und des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, alle zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. I 165/2022 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004
- Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl. Nr. 71/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu § 28 lautet „Sicherstellung der Finanzierung von Schulinfrastrukturvorhaben“.*
- b) Der Eintrag zu § 31 lautet „Berechnung der Wohnbevölkerungs- und Schülerzahl“.*
- c) Nach dem Eintrag „§ 32 Berechnung der Finanzkraft“ wird die Zeile „§ 32a Schulerhaltungskosten“ eingefügt.*
- d) Der Eintrag zu § 33 lautet „Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben“.*
- e) Der Eintrag zu § 34 lautet „Sonstige Schulerhaltungskosten“.*

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden. Die Berechtigungssprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden. Die Berechtigungssprengel müssen nicht lückenlos aneinandergrenzen.“

4. § 28 lautet:

„§ 28

Sicherstellung der Finanzierung von Schulinfrastrukturvorhaben

(1) Vor Beginn der Durchführung von Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 ist die Finanzierung sicherzustellen.

(2) Wenn bei einem Schulinfrastrukturvorhaben mehrere Gemeinden zu einer Beitragsleistung nach § 29 verpflichtet sind, hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Schulsitzgemeinde die beteiligten Gemeinden zur Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Gemeindevoranschläge und der Rechnungsabschlüsse zu einer Verhandlung einzuladen. Kommt es über die Finanzierung zu keiner Einigung, hat vor der Entscheidung der Gemeinde die Landesregierung einen Einigungsversuch zu unternehmen.

(3) Von der Anberaumung dieser Verhandlung ist die Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

(4) Für einen Fehlbetrag in der Finanzierung kann die Landesregierung Mittel aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungen gewähren, wenn das Schulinfrastrukturvorhaben unabweislich notwendig ist und die Gemeinden trotz äußerster Einschränkung ihrer Mittelverwendungen und voller Ausschöpfung ihrer Mittelaufbringungsmöglichkeiten außerstande sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

(5) Werden in den Fällen des Abs. 4 keine Gemeinde-Bedarfszuwendungen gewährt, darf mit dem Schulinfrastrukturvorhaben nicht begonnen werden.“

5. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Sofern eine oder mehrere Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hiervon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzliche Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der nicht durch direkt zuordenbare Einzahlungen bedeckten Auszahlungen für die Schulerhaltung (Schulerhaltungskosten) an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des § 30 zu leisten, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt. Dasselbe gilt, wenn Teile einer Gemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören.

(2) Falls eine Gemeinde oder Teile derselben durch Sprengeländerung einem anderen Schulsprengel zugewiesen werden, ist die Gemeinde in diesem von der Verpflichtung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen für Schulinfrastrukturvorhaben in dem Ausmaß befreit, als sie Beiträge für denselben Zweck in den letzten 10 Jahren in früheren Schulsprengeln bereits entrichtet hat.“

6. § 30 Abs 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Für die Ermittlung der Beiträge sind folgende Berechnungsgrundlagen heranzuziehen:

1. für die zum Pflichtsprengel gehörenden Gemeinden die Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 und die sonstigen Schulerhaltungskosten gemäß § 34 jeweils zur Gänze;
2. für die zum Berechtigungssprengel gehörenden Gemeinden die Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 zur Hälfte und die sonstigen Schulerhaltungskosten gemäß § 34 zur Gänze.

(3) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 auf die zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, der Zahl der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft gemäß § 32 aller eingeschulten Gemeinden im Verhältnis 20 : 20 : 60 zu erfolgen. Ist eine Gemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen.

(4) Für die Landeshauptstadt Graz gilt folgende Sonderregelung: Die Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, dass die Gesamtsumme der Schulerhaltungskosten für die von der Landeshauptstadt Graz zu erhaltenden Pflichtschulen durch die Gesamtschülerzahl einschließlich der Gast Schülerinnen/Gastschüler nach dem Stande vom 1. Oktober des jeweils laufenden Kalenderjahres geteilt und die so ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der Schülerinnen/Schüler der jeweiligen in den Schulsprengel der Pflichtschulen der Landeshauptstadt Graz eingeschulten Gemeinden vervielfacht wird. Abs. 2 findet Anwendung.“

7. § 31 lautet:

„§ 31

Berechnung der Wohnbevölkerungs- und Schülerzahl

(1) Die Wohnbevölkerungszahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach den finanzausgleichsrechtlichen Regeln zum Stichtag 31. Oktober festgestellten Ergebnis und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden nächsten Kalenderjahres.

(2) Für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres maßgebend.“

8. § 32 lautet:

„§ 32

Berechnung der Finanzkraft

Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge sind folgende Einzahlungen aus dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen:

1. Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren;
2. Einzahlungen aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil;
3. Einzahlungen aus Finanzausgleichsleistungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.“

9. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Schulerhaltungskosten

Zu den Schulerhaltungskosten gehören die Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 und die sonstigen Schulerhaltungskosten gemäß § 34.“

10. § 33 lautet:

„§ 33

Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben

(1) Zu den Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gehören Auszahlungen, die 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens der öffentlichen Pflichtschule des vorangegangenen Haushaltsjahres oder die Summe von 100.000 Euro übersteigen, insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb bzw. die Bereitstellung von Schulbauplätzen
2. den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude und der Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart;
3. den Erwerb bzw. die Bereitstellung und die Anlage von Schulgärten, Turn- und Spielplätzen, Schulsportplätzen, Pausenhöfen, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern und Freiluftklassen;
4. die Anschaffung der Schuleinrichtung und der Einrichtung für das Ärztezimmer;
5. den Bau und die Errichtung von Schulbädern.

(2) Soweit die Schulsitzgemeinde (§ 28 Abs. 2) für ein Schulinfrastrukturvorhaben ein Darlehen aufgenommen hat, gehören die auf dieses Darlehen entfallenden Auszahlungen für Zinsen und Nebenaufwendungen nicht zu den Schulerhaltungskosten. Nur soweit dieses Darlehen auch für Gemeinden gemäß § 29 Abs. 1 aufgenommen wurde, sind die auf dieses Darlehen entfallenden Auszahlungen für Zinsen und Nebenaufwendungen gemäß § 29 als sonstige Schulerhaltungskosten gemäß § 34 auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen.“

11. § 34 lautet:

„§ 34

Sonstige Schulerhaltungskosten

Zu den sonstigen Schulerhaltungskosten gehören sämtliche Auszahlungen, die nicht Kosten für Schulinfrastrukturvorhaben gemäß § 33 sind, insbesondere die Kosten für

1. die Instandhaltung und Pflege
 - a) der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen;
 - b) der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen;
 - c) der Schuleinrichtung;
2. den Betrieb des Schulgebäudes und der dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften;
3. die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienst- oder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Auszahlungen für das hierfür erforderliche Personal (wie Schulwart und Reinigungspersonal);
4. die Vergütung der Hausverwaltung und den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand;
5. geringwertige Wirtschaftsgüter:
 - a) die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe;
 - b) die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern;
 - c) die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbüchereien;
 - d) die für die Pflege nach Z 1 lit. a erforderlichen Geräte;
6. Leih- und Lizenzgebühren für Lehrmittel und sonstige Unterrichtsbehelfe;
7. die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse der Schulleitung, Vorschriftenammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren und dergleichen;
8. die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist;
9. bei ganztägigen Schulformen
 - a) das Mittagessen und
 - b) die in der Freizeit der Tagesbetreuung eingesetzten Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen/ Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers festgelegter, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation und die/den Leiterin/Leiter der Tagesbetreuung;
10. sonstige Investitionen.“

12. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Gastschulbeiträge pro Schulpflichtige/Schulpflichtigen werden ermittelt, indem die Gesamtsumme der sonstigen Schulerhaltungskosten durch die Gesamtzahl der Schülerinnen/Schüler (einschließlich der Gastschülerinnen/Gastschüler) geteilt wird.“

13. § 35a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kosten dieses Betreuungspersonals einschließlich etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten haben das Land und die Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes im Verhältnis 60 : 40 zu tragen. Die Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind, werden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren, aus den Ertragsanteilen ohne Gemeinde-Bedarfszuweisungsanteil und aus Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 aus dem zweitvorangegangenen Jahr) aufgeteilt.“

14. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise dem Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes an und leistet es an den gesetzlichen Schulerhalter dorthin Beiträge für die Schulerhaltungskosten, haben jene steirischen Gemeinden, aus denen Kinder die betreffende Schule besuchen, dem Land im Ausmaß der Vorschreibung (§ 37 Abs. 5) Ersatz zu leisten.“

15. § 37 lautet:

„§ 37

Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für die voraussichtlichen Schulerhaltungskosten des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden die Schulerhaltungskosten des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(3)

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge keine Beschwerde erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(5) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes, an die es Beiträge für die Schulerhaltungskosten leistet, sind die Schulerhaltungsbeiträge von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung durch das Land den beitragspflichtigen Gemeinden vorzuschreiben. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach der Vorschreibung zu erfolgen.“

16. Dem § 57 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) In der Fassung des Steiermärkischen Schulrechtsänderungsgesetzes 2023, LGBl. Nr. [...], treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 28, § 29, § 30 Abs. 2, 3 und 4, § 31, § 32, § 32a, § 33, § 34, § 35 Abs. 3, § 35a Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1, 2 und 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...];
2. § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 mit 1. September 2023.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 – StPOG, LGBl. Nr. 76/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Sonderformen der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung führen die Bezeichnung Musikmittelschule, Sportmittelschule oder Englischmittelschule. Sonderformen der Mittelschule, die nur einzelne Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen und/oder englischsprachigen Ausbildung führen, tragen die Bezeichnung Mittelschule mit sportlichen, musischen und/oder englischsprachigen Klassen.“

2. § 1c Abs. 1 lautet:

„(1) Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Sommerschule (§ 8 lit. g sublit. dd Schulorganisationsgesetz), die klassen-, schulstufen-, schulart- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf abweichend von § 8a Abs. 1 Z 3 Schulorganisationsgesetz der Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters.“

3. § 11b Abs. 2 lautet:

„(2) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann. Hierüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulerhalters.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) In der Fassung des Steiermärkischen Schulrechtsänderungsgesetzes 2023, LGBl. Nr. [...], treten § 1 Abs. 7, § 1c Abs. 1 und § 11b Abs. 2 mit **1. September 2023** in Kraft.“

Die Bezeichnung „Entwurf“ ist je nach Stadium des Rechtsetzungsverfahrens durch folgende Bezeichnungen (ohne Datum) zu ersetzen: Begutachtungsentwurf --> Entwurf zur Auflage --> Verlautbarungstext.

Entwurf
[Datum]

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung/des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über [...]

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden.

Auf Grund [§ und Kurztitel], LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis hier automatisch generieren, nachdem die Gliederungseinheiten erstellt sind.

1. Hauptstück

[...]

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

1. Teil

[...]

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

bei Bedarf

[...]

§ 2

Ziele

bei Bedarf

[...]

§ 3

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen bei Bedarf. Begriff jeweils in Fettdruck, Erklärung in Normaldruck. Lange Listen alphabetisch sortieren.

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. [...]: [...];
2. [...]: [...];
3. [...]: [...].

[...]. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 4

Verweise

(1) Verweise in dieser Verordnung auf Rechtsvorschriften des Landes/Landesgesetze/andere Verordnungen des Landes sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in dieser Verordnung auf Rechtsvorschriften des Bundes/Bundesgesetze/Verordnungen des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. [...];
2. [...].

§ 5

EU-Recht

(1) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie [...];
2. Richtlinie [...].

(2) Mit dieser Verordnung werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EG) Nr. [...];
2. Verordnung (EU) Nr. [...].

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie [...] notifiziert (Notifikationsnummer [...]).

§ 6

Übergangsbestimmungen

[...]

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [...] in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung [...], LGBl. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], außer Kraft.

§ 9

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit [...] in Kraft und mit Ablauf des [...] außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

oder (bei Verordnung des Landeshauptmannes):

Landeshauptmann [...]

oder

Für den Landeshauptmann:

Landeshauptmannstellvertreter/Landesrätin/Landesrat [...]

Die Bezeichnung „Entwurf“ ist je nach Stadium des Rechtsetzungsverfahrens durch folgende Bezeichnungen (ohne Datum) zu ersetzen: Begutachtungsentwurf --> Entwurf zur Auflage --> Verlautbarungstext.

Entwurf
[Datum]

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung/des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die [Kurztitel] geändert wird

Auf Grund des [§ und Kurztitel], LGBI. Nr [...], zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. [...], wird verordnet:

Die [Kurztitel], LGBI. Nr. [...], zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. [...], wird wie folgt geändert:

1. [...]

Gliederungseinheit austauschen:

2. § [...] lautet:

3. § [...] Abs. 3 lautet:

4. § [...] Abs 3 und 4 lauten:

5. § [...] Abs. 3 Z 2 lautet:

6. § [...] Abs. 3 lit. a lautet:

*Gliederungseinheit anfügen: wenn **angehängt** wird, also z. B. an eine Verordnung mit 20 Paragraphen ein § 21 oder an einen Paragraphen mit vier Absätzen ein Abs. 5:*

2. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

4. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Einfügen: wenn eine Gliederungseinheit zwischen zwei bereits bestehende eingeschoben wird, also z. B. ein Paragraph zwischen zwei bestehende Paragraphen oder ein Absatz zwischen zwei bestehende Absätze.

5. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

6. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

7. Nach § [...] wird folgender § [...] eingefügt:

„§

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. [...]

[...]“

Novellierung von Anlagen siehe Abschnitt E.6.6.8.

Inkrafttreten 1. Novelle:

8. Nach/Dem § [...] wird folgender § [...] eingefügt/angefügt:

„§

Inkrafttreten von Novellen

[...]“

Inkrafttreten 2. Novelle:

8. Der Text des § [...] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [...]“

Inkrafttreten ab der 3. Novelle:

8. Dem § [...] wird folgender Abs. [...] angefügt:

„(..) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt/treten [...] mit [...] in Kraft.“

(..) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt/treten [...] mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig tritt/treten [...] außer Kraft.

(..) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten in Kraft:

1. § [...] mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...];
2. das Inhaltsverzeichnis, § [...], § [...] und § [...] mit [...]; gleichzeitig treten die §§ [...] außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

oder (bei Verordnung des Landeshauptmannes):

Landeshauptmann [...]

oder

Für den Landeshauptmann:

Landeshauptmannstellvertreter/Landesrätin/Landesrat [...]